

**Satzung**  
**Freunde Sinsheimer Geschichte e.V.**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen " Freunde Sinsheimer Geschichte e.V. " und hat seinen Sitz in Sinsheim. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Stand 2020: Amtsgericht Mannheim) eingetragen.

**§ 2**

**Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (Neugefasst durch Bek. v. 1.10.2002 I 3866; 2003 I 61; zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 11.7.2019 I 1066).

Seine besonderen Aufgaben sind:

- a) das Verständnis für Geschichte, Kunst, Volks- und Heimatkunde in der großen Kreisstadt Sinsheim zu wecken und zu pflegen,
- b) Forschungen, Schrifttum und wissenschaftliche Arbeit auf den genannten Gebieten zu fördern,
- c) geschichtliche, religiöse oder künstlerisch wertvolle Denkmäler aller Art vor Untergang, Verunstaltung oder Abwanderung zu bewahren und sie zu pflegen,
- d) das Sinsheimer Stadtmuseum in seinen vielfältigen Aufgaben zu unterstützen sowie die Erhaltung und den Ausbau der Sammlungen zu fördern.

Durch Veröffentlichungen, Vorträge und Führungen sucht der Verein seine Aufgaben und Ziele weiten Kreisen nahezubringen.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Bestätigung des Vorstandes erworben.
3. Wer sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Sie sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Die Mitglieder sind gegen Vorlage des Mitgliedsausweises zum kostenfreien Eintritt in das Stadtmuseum Sinsheim berechtigt.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von 4 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitglieder zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungspflicht, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 7

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) der Beirat,
  - c) die Mitgliederversammlung.
  
2. Die Tätigkeit dieser Organe ist ehrenamtlich. Über die Höhe einer Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Vorstands und des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm gehören an:

mit beschließender Stimme:

- a) der erste Vorsitzende / die erste Vorsitzende,
- b) der zweite Vorsitzende / die zweite Vorsitzende,
- c) der Schriftführer / die Schriftführerin,
- d) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin,
- e) der Leiter / die Leiterin des Stadtmuseums

Die Vorstandsmitglieder mit beschließender Stimme werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und im Bedarfsfall durch Zuwahl für die Restzeit des Ausscheidenden ergänzt. Der Leiter / die Leiterin des Stadtmuseums ist qua Amt Mitglied des Vorstandes.

2. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 9

### Beirat

1. Der Vorstand beruft den Beirat.
2. Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins.
3. Die Mitglieder des Beirats haben in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in Ziffer 3 nichts anderes bestimmt ist:
  - a) über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  - b) über die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - c) über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
  - d) über eine Anrufung der Mitgliederversammlung,
  - e) über Satzungsänderungen,
  - f) über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zu den Ziffern 2 e) und f) bedürfen gemäß § 32 BGB der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Zustimmung von 1/3 der tatsächlichen Mitgliederzahl. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so entscheidet in der erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diese Umstände besonders hinzuweisen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder öffentlich als Einladung **im Sinsheimer Stadtanzeiger und der RNZ (Rhein-Neckar-Zeitung)** bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Bei Zweifeln über die ordnungsgemäße Einladung gilt die rechtzeitige Veröffentlichung im jeweiligen Sinsheimer Amtsblatt (Stand 2020: „Sinsheimer Stadtanzeiger“) **und der RNZ** als ausreichend.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe von 1/10 der Mitglieder, einberufen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist **vom Schriftführer** ein Protokoll anzufertigen **und zu unterzeichnen**.

## § 11

### Geschäftsführung

1. Der / die erste und der / die zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der / die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen und führt deren Beschlüsse aus.-Er / Sie wird durch den / die 2. Vorsitzende/n vertreten.  
Die Vergabe von Aufträgen sowie der An- und Verkauf von Sachen und Rechten erfolgen durch den Gesamtvorstand gemäß § 8 der Satzung. Der / die erste und zweite Vorsitzende/r bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt.
2. Der Schriftführer / die Schriftführerin fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung. Er / sie besorgt den Schriftverkehr und verwaltet die Schriftsachen. Außerdem führt er / sie das Mitgliederverzeichnis.
3. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin erledigt alle Kassengeschäfte des Vereins nach Anweisung des Vorstandes. Er / sie verwaltet das Vereinsvermögen. Bei Verhinderung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin übernimmt der erste Vorsitzende dessen / deren Aufgaben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Eigentumsverhältnisse der Museumsgegenstände im Stadtmuseum Sinsheim**

Alle bisher dem vormaligen Heimatmuseum Sinsheims zugehörenden Museumsgegenstände gehen, soweit es sich nicht um Leihgaben oder um ausdrücklich vorbehaltenes Privateigentum handelt, in das Eigentum der Stadt Sinsheim über. Der Verein überträgt die Betreuung und Nutzung dieser Gegenstände der Stadt Sinsheim. Für Leihgaben sind entsprechende Leihvereinbarungen zu treffen und in einem schriftlichen Leihvertrag festzuhalten. Alle neu zu erwerbenden Museumsgegenstände und Archivarien sind der Stadt Sinsheim und in Vertretung der Leitung des Stadtmuseums Sinsheim und des Archivs mit allen erforderlichen Angaben zur Provenienz (Vorbesitzer, Eingangsart, Objektinformation, etc.) in Schriftform zu übergeben. Zur Sicherung der Museumstücke und Sammlungen sowie der eventuellen Leihgaben schließt die Stadt Sinsheim eine entsprechende Versicherung ab.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen, soweit es nicht bereits im Eigentum der Stadt Sinsheim steht, dieser zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Vereinbarungen mit der Stadt Sinsheim**

Mit der Stadt Sinsheim sind die sich aus der Satzung ergebenden Vereinbarungen zu treffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 15**

### **Geschäftsordnung**

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

Diese Satzung wurde in einer Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_  
beschlossen.

Sinsheim, den